

ten beitreten, so würde es scheinen, als wollten wir von jenm Verfahren ganz abweichend mit der katholischen Gemeinde verfahren, und das werden wir doch nicht wollen. Ich glaube, wir müssen der hohen Staatsregierung die Sache in die Hand geben und sie ersuchen, die obwaltenden Umstände genau zu erörtern, mit der katholischen Gemeinde zu Leipzig in Vergleichsverhandlungen zu treten und mit ihr einen Vergleich, mit Vorbehalt ständischer Genehmigung, abzuschließen. Ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen: „Die Kammer wolle diese 300 Thlr. bewilligen und zugleich im Vereine mit der zweiten hohen Kammer an die hohe Staatsregierung den Antrag richten, dieselbe wolle die Ansprüche der katholischen Gemeinde zu Leipzig einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und nach Maßgabe des Resultats dieser Prüfung einen Vergleich mit derselben abzuschließen suchen, jedoch vorbehaltlich der ständischen Genehmigung desselben.“

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie den Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Bürgermeister Hübler: Zur Rechtfertigung des Deputationsgutachtens wollte ich mir einige Worte erlauben.

Präsident v. Gersdorf: Es haben sich zuvor noch gemeldet Herr Graf v. Hohenthal (Königsbrück), v. Posern und v. Friesen.

Referent D. Crusius: Die Deputation ist gewiß weit entfernt gewesen, irgend confessionellen Rücksichten einen nachtheiligen Einfluß auf diese Bewilligung zu gestatten; im Gegentheil würde es ihr zur Vermeidung eines solchen Scheines höchst erwünscht gewesen sein, wenn sie ihrer Ueberzeugung gemäß sich für die Bewilligung hätte aussprechen können. Meine Herren! die Deputation hält sich streng verpflichtet, bloß dann sich für eine Bewilligung auszusprechen, wenn sie die Gründe, aus welchen ein Postulat, insbesondere ein neues, auf dem Budget in Antrag gebracht worden ist, für vollgültig erachten kann, um eine solche Belastung der Staatscasse vollständig rechtfertigen zu können. Dies konnte sie im vorliegenden Falle aber nicht, einmal deshalb nicht, weil die Stände über die Parochialbedürfnisse der katholischen Gemeinden des Landes überhaupt und namentlich der Gemeinde zu Leipzig i. J. 1837 gewissermaßen einen Vergleich abgeschlossen haben, einen Vergleich, der von Landtag zu Landtag von Neuem die ständische Anerkennung gefunden hat, sodann um so weniger, als dieser Vergleich auf Voraussetzungen beruht, die nach den neuesten Erfahrungen bei Beurtheilung des Postulates angenommen werden können. Vermochte nun die Deputation nicht zu beurtheilen, ob, — wie die Erläuterungen zum Budget annehmen, — dem Entschädigungsansprüche Rechtsgründe zur Seite stehen, so konnte sie auch nicht wünschen, daß ein Uebereinkommen alterirt oder überschritten werde, welches zur Vermeidung der Wiederkehr sehr schwieriger und unangenehmer Erörterungen im Jahre 1837 getroffen worden ist. Hauptsächlich ist es der Grund, der die De-

putation veranlaßte, sich gegen das Postulat zu erklären, weil als rechtliche Forderung in Anspruch genommen wird, was allerhöchstens nur aus Billigkeitsrücksichten einige Beachtung verdienen könnte. Wenn von dem geehrten Sprecher vor mir erwähnt worden ist, daß es den Schein gewinnen könnte, als ob die Veränderung mit dem Staatsgebäude bloß deshalb angenommen worden wäre, um der Aufnahme der Gemeinde oder Kirche in diesem Staatsgebäude überhoben zu sein, so dürfte diese Schlussfolgerung doch eine etwas sehr gezwungene sein; denn es hat sich erst in späterer Zeit, nachdem die Veränderungen mit diesem Gebäude aus ganz andern Rücksichten vorgenommen worden waren, die Nothwendigkeit herausgestellt, Unterstützungsmauern einzubauen.

Staatsminister v. Wietersheim: Wenn der Herr Referent Bezug genommen hat auf die Verhandlungen im Jahre 1837, wo unter Zugrundlegung des Communalprincips der katholischen Gemeinde zu Leipzig eine bestimmte Unterstützung ausgesetzt worden sei, so habe ich darauf zu erwiedern, daß das gerade das Entgegengesetzte beweisen dürfte. Denn im Decrete vom 20. Februar 1837, welches sich in den betreffenden Landtagsacten in dem zweiten Bande der ersten Abtheilung befindet, ist ausdrücklich gesagt worden, daß den katholischen Gemeinden der Bau und die Unterhaltung ihrer Kirchen obliege, jedoch mit Ausnahme der katholischen Gemeinden in Dresden und Leipzig, deren Kirchen Staatsgebäude seien. Es hat daher bei jenen Verhandlungen darauf nicht Rücksicht genommen werden können, sondern es ist die katholische Kirche in Leipzig ausdrücklich als ein Staatsgebäude anerkannt worden. Was die Sache selbst betrifft, so bemerke ich zuvörderst, daß es unangemessen scheint, auf die Rechtsgründe einzugehen, weil es nicht den Verhältnissen entsprechen würde, über einen Gegenstand, der nach Befinden zu rechtlichen Erörterungen gelangen kann, die Ansicht der Staatsregierung im Voraus auszusprechen, worauf leicht künftig Bezug genommen werden könnte. Was die Billigkeitsgründe betrifft, so erlaube ich mir noch kürzlich hinzuzusetzen, was schon vom Herrn Antragsteller bemerkt worden ist, daß drei gewichtige Gründe dafür zu sprechen scheinen, nämlich einmal der 131jährige Besitzstand, in dem sich die katholische Kirchengemeinde zu Leipzig in diesem Staatsgebäude befunden hat. Zweitens der Umstand, daß die Unbrauchbarkeit der Kirche als Kirche nicht durch einen Casus, sondern durch einen im Staatsinteresse unternommenen Bau herbeigeführt worden ist. Drittens daß in Folge dieses Baues die Räume nicht aufgehört haben zu existiren, sie sind noch fortwährend vorhanden, ja sie sind zu andern Zwecken noch brauchbarer und nutzbarer geworden; das Unterziehen von Mauern hat mehrere Abtheilungen zur Folge gehabt, welche als Niederlage verwendet werden können. Es zieht also der Staat daraus noch einen Nutzen und er würde sich durch diese 131 Jahre lang der katholischen Kirchengemeinde zu Leipzig überlassenen Räume zum Schaden der Kirchengemeinde geradezu bereichern, wenn keine Entschädigung gewährt würde.

Referent D. Crusius: Ich habe nur zwei Worte zu entgegnen. Wenn der Herr Staatsminister des Decretes von 1837